



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 2. Dezember 2010

Sperrfrist: 2.12.2010 17h30

AMTSHILFEVERFAHREN IM FALL UBS

A-4911/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2010 in Sachen UBS-Kundin gegen die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Task Force Amtshilfe USA.

Mit Urteil vom 30. November 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gutgeheissen, mit welcher eine UBS-Kundin die Herausgabe ihrer Kundendaten (Kategorie 2/A/b) an die amerikanischen Steuerbehörden verhindern wollte. Das Bundesverwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin im zur Diskussion stehenden Zeitraum in den USA Wohnsitz gehabt habe und demzufolge die Bankdaten nicht an die USA ausgeliefert werden dürfen. Das Urteil kann nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Gemäss dem die UBS betreffenden Staatsvertrag zwischen den USA und der Schweiz (Staatsvertrag 10, SR 0.672.933.612) weist das Amtshilfegesuch der amerikanischen Steuerbehörden die Besonderheit auf, dass es – anders als dies bei Amtshilfegesuchen üblicherweise zutrifft – Name, Adresse und weitere Identifikationsmerkmale der verdächtigten Personen nicht nennt. Die Identifikation der betroffenen Personen und damit der Entscheid über die Frage, ob eine Person unter das Amtshilfegesuch fällt oder nicht, erfolgt anhand der im Anhang zum Staatsvertrag aufgeführten Kriterien unmittelbar durch die ESTV. Diese ist jedoch nicht in der Lage, gestützt auf die ihr von der UBS zugestellten Bankunterlagen den diesbezüglichen Sachverhalt vollständig festzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb nur zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte zur Annahme vorliegen, ein vom Amtshilfeverfahren Betroffener erfülle die persönlichen Identifikationsmerkmale des Anhangs zum Staatsvertrag (beispielsweise das Kriterium des "US domicile"). Es korrigiert die diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen der ESTV nur, wenn darin offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche auftreten oder aber wenn der vom Amtshilfegesuch Betroffene die Annahme der ESTV, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10 gegeben seien, klarerweise und entscheidend entkräftet.

Weiter entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Begriff "US domicile" nach den Regeln von Art. 31 ff. der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK, SR 0.111) auszulegen ist. Es kam daraufhin zum Schluss, dass der Begriff "US

domicile" nicht anders verstanden werden könne, als es die im Wesentlichen übereinstimmenden nationalen Rechtsauffassungen der beteiligten Vertragsstaaten nahe legten. Eine vom Amtshilfeverfahren betroffene Person gilt demnach als "US domiciled", wenn sie im relevanten Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in den Vereinigten Staaten hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, dass im konkreten Fall keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Beschwerdeführerin im relevanten "US domiciled" gewesen sei. Es konnte deshalb die Frage offen lassen, ob es der Beschwerdeführerin mit den dem Gericht vorgelegten Unterlagen gelungen wäre, – hier nicht vorliegende – hinreichende Anhaltspunkte auf Wohnsitz in den USA im relevanten Zeitraum klarerweise und entscheidend zu entkräften.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch